

Synopse zu Satzungsänderungen

Satzung alte Fassung

Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. wurde am 28.11.2008 unter der laufenden Nummer VR 1581 in das Vereinsregister beim AG Stendal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Schwimmverband (DSV), der Deutschen Triathlon Union (DTU) angeschlossen, ist Mitglied im Landessportbund (LSB), Triathlon-Verband Sachsen-Anhalt (TVSA) und des Landesschwimmverbandes Sachsen-Anhalt (LSVSA).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzung neue Fassung

Sportverein Eisleben - Sangerhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der „Sportverein Eisleben - Sangerhausen e.V.“ – bisher Schwimmverein Eisleben - Sangerhausen e.V. – im Folgenden „SV EIL - SGH e.V.“ wurde am 28.11.2008 unter der laufenden Nummer VR 1581 in das Vereinsregister beim AG Stendal eingetragen.
- (2) Der SV EIL - SGH e.V. hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.
- (3) Der SV EIL - SGH e.V. ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB). Seine Abteilungen und Gruppen sind in den jeweiligen Ebenen der Fachverbände zugeordnet und angeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SV EIL - SGH e.V. ist das Kalenderjahr.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird umgesetzt durch Trainingsbetrieb und Betätigung im Wettkampfsport, Breiten-, Gesundheitssport Aquafitness sowie das Angebot zum Erlernen der Sportart im Bereich Schwimmen mit einem besonderen Augenmerk auf den Kinder- und Jugendsport und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bindungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale ist möglich.
- (3) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (4) Der Schwimmverein Eisleben – Sangerhausen e.V. tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird umgesetzt durch Trainingsbetrieb und Betätigung im Wettkampfsport, Breiten- und Gesundheitssport sowie das Angebot zum Erlernen der Sportarten in den entsprechenden Abteilungen mit einem besonderen Augenmerk auf den Kinder- und Jugendsport und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Der **SV EIL - SGH e.V.** dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der **SV EIL - SGH e.V.** ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bindungen. Mittel des **SV EIL - SGH e.V.** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des **SV EIL - SGH e.V.** verwendet werden. Die Mitglieder des **SV EIL - SGH e.V.** erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des **SV EIL - SGH e.V.** Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale ist möglich.
- (3) Der **SV EIL - SGH e.V.** verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (4) Der **SV EIL - SGH e.V.** tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.
- (5) **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Sie setzen sich zusammen aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wie auch juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(1) Ordentliches Mitglied

- a) Die schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einstimmig. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten.
- b) Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis dokumentiert.
- c) Mitglieder, die an Trainingseinheiten und Wettkampfbetrieb teilnehmen sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Aufnahme einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen und diese jährlich bis Ende Januar eines Jahres zu wiederholen.
- d) Für Mitglieder, die ein zeitlich begrenztes Angebot des Vereins in Anspruch nehmen, können zeitlich begrenzte Mitgliedschaften, die mit Ablauf des jeweiligen Angebotes ohne zusätzliche Austrittserklärung enden, gewährt werden.

(2) Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die auch den ordentlichen Mitgliedern zustehen, mit Ausnahme dessen, dass sie nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder (1), Ehrenmitglieder (2) und Fördermitglieder (3). Sie setzen sich zusammen aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wie auch juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(1) Ordentliches Mitglied

- a) Die schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Bestätigung durch **einen** Erziehungsberechtigten.
- b) Der **SV EIL - SGH e.V.** ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- c) Für Mitglieder, die ein zeitlich begrenztes Angebot des **SV EIL - SGH e.V.** in Anspruch nehmen, können zeitlich begrenzte Mitgliedschaften, die mit Ablauf des jeweiligen Angebotes ohne zusätzliche Austrittserklärung enden, gewährt werden.

(2) Ehrenmitglied

Personen, die sich um den **SV EIL - SGH e.V.** hervorragend verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die auch den ordentlichen Mitgliedern zustehen, mit Ausnahme dessen, dass sie nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind.

Synopse zu Satzungsänderungen

(3) Fördermitglied

Fördermitglied kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, auch ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen. Die schriftliche Anmeldung muss an den Vorstand gerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand gemäß § 4 (2.1). Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, d.h. einschließlich der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod (natürliche Person) oder
- der Auflösung (Juristische Person) des Mitgliedes

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des überlassenen Vereinseigentums an den Vorstand zu richten.

(2) Ausschlussgründe:

- grobe und schuldhafte Verletzung der Mitgliedspflichten
- Missachtung der Satzung
- unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Fördermitglied

Fördermitglied kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem [SV EIL - SGH e.V.](#) angehören möchte, auch ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen. Die schriftliche Anmeldung muss an den Vorstand gerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand gemäß § 4 (2.1). Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, d.h. einschließlich der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem [SV EIL - SGH e.V.](#)
- mit dem Tod (natürliche Person)
- der Auflösung ([juristische Person](#)) des Mitgliedes

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des überlassenen Vereinseigentums an den Vorstand zu richten.

(2) Ausschlussgründe:

- grobe und schuldhafte Verletzung der Mitgliedspflichten
- Missachtung der Satzung
- unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb [oder](#) außerhalb des [SV EIL - SGH e.V.](#)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe entscheidet der Vorstand. Die Beiträge müssen den Verein in seiner Tätigkeit tragen. Die Höhe der Beiträge, haben die Mitglieder der Homepage zu entnehmen.
- (2) Der Beitrag wird jährlich bis zum 15. Februar des Beitragsjahres entrichtet. Wenn bis zum 31. März des Beitragsjahres keine Zahlung erfolgt, wird es automatisch als Austritt gewertet und die Mitgliedschaft endet rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitrag für das restliche Jahr ab Eintritt erhoben.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung für das restliche Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe der Vorstand **entscheidet**. Die Beiträge müssen den **SV EIL - SGH e.V. in seiner Tätigkeit unterstützen**. Die Höhe der Beiträge **entnehmen** die Mitglieder der Homepage.
- (2) Der Beitrag **ist** jährlich bis zum 15. Februar des Beitragsjahres **zu** entrichten. Wenn bis zum 31. März des Beitragsjahres keine Zahlung erfolgt, wird es automatisch als Austritt gewertet und die Mitgliedschaft endet rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitrag für das restliche Jahr ab Eintritt erhoben.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem **SV EIL - SGH e.V.** entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung für das restliche Kalenderjahr.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben sie das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden (außer der / die Jugendwart /-in - bereits ab 16 Jahre).
- (3) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (5) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.
- (6) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursachen, haben diesen dem Verein zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand beschließt jährlich bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG.
- (3) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem, ist die Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des **SV EIL - SGH e.V.** teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben sie das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden (außer Jugendwart - bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr).
- (3) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des **SV EIL - SGH e.V.**, den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des **SV EIL - SGH e.V.** entgegensteht. Untereinander verhalten sie sich rücksichtsvoll und kameradschaftlich.
- (5) Die Mitglieder sind zum Entrichten der festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen verpflichtet.
- (6) Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursachen, haben diesen dem **SV EIL - SGH e.V.** zu ersetzen.

§ 8 Organe

- Beschlussfähige Organe des **SV EIL - SGH e.V.** sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister /-in
- dem / der Schriftführer /-in
- dem / der Jugendwart /-in
- den Beisitzern /-innen

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Vertretung des Vereins nach innen und außen
- er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten
- er ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, eine kommissarische Besetzung der verwaisten Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen, oder ein Vorstandmitglied zu kooptieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichstand zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt.

- Entscheidung über die Mitgliedschaft
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der zur Vertretung des Vereins berechtigt und zum Vereinsregister anzumelden ist, und gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden die / der Vorsitzende, und die Beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Willenserklärungen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
- dem stellv. Vorstandsvorsitzenden **Finanzen**
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- den Beisitzern

(2) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines Amtes in diesem, ist die Mitgliedschaft im SV EIL - SGH e.V. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des SV EIL - SGH e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach einer eigenen Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Vertretung des SV EIL - SGH e.V. nach innen und außen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder online beschlossen werden. Anträge, Änderungen, Forderungen und andere Angelegenheiten, die den SV EIL - SGH e.V. betreffen, müssen in einer Vorstandssitzung als Antrag eingebracht und laut Satzung beschlossen werden.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des SV EIL - SGH e.V. ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende **Finanzen**. Dieser ist zur Vertretung des SV EIL - SGH e.V. berechtigt und im Vereinsregister anzumelden.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand auf der Homepage des Vereins. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls alle 4 Jahre.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer /-innen
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer /-innen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Abwesenheit von dem / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Versammlung aus der Mitte eine /-n besondere /-n Versammlungsleiter /-in.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter /-in und von dem / der Protokollführer /-in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Abstimmung ist öffentlich, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder widersprochen wird.
- (7) Stimmrechte besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand auf der Homepage des [SV EIL - SGH e.V.](#) [Im Vorfeld kann eine Erinnerung per Mail erfolgen. Auf Antrag des Mitgliedes, kann eine Einladung auch per Postzustellung erfolgen.](#)
- (2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls alle 4 Jahre.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes [und der Kassenprüfer](#)
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Für die Entlastung und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Versammlung aus der Mitte einen besonderen Versammlungsleiter.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Abstimmung ist öffentlich, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder widersprochen wird.
- (8) [Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder.](#)
- (9) Stimmrechte besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Soweit in §10 und in §14 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern/innen obliegt die Prüfung aller Kassen sowie Bankkonten des Vereins. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand hat zu eventuellen Beanstandungen eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen sowie Bankkonten des SV EIL - SGH e.V. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand hat zu eventuellen Beanstandungen eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 13 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. **Die Ordnungen können durch einfachen Antrag innerhalb des Vorstands, auch außerhalb von Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn 3/4 des Vorstandes an einer Abstimmung teilgenommen haben. Das Ergebnis wird per Beschlussprotokoll bekanntgegeben. Die Abstimmung kann auch online oder durch Umlaufbeschluss stattfinden.**

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion, Verschmelzung oder Umwandlung geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung ohne eine Neugründung eines Nachfolgevereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich an den Kreissportbund Mansfeld – Südharz e.V. zur Verwendung für einen gemeinnützigen Schwimmverein.

§ 14 Abteilungen

- (1) Abteilungen bilden die Basis der Sportarbeit im SV Eil -Sgh e.V.
- (2) Abteilungen des SV EIL - SGH e.V. sind keine juristischen Personen und nicht rechtsfähig.
- (3) Die Mitglieder einer Abteilung wählen einen Abteilungsleiter.
- (4) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des **SV EIL - SGH e.V.** kann nur in einer **ordentlichen oder außerordentlichen** Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion, Verschmelzung oder Umwandlung geht das Vereinsvermögen in den neuen Verein über.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung ohne eine Neugründung eines Nachfolgevereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich an den Kreissportbund Mansfeld – Südharz e.V. zur Verwendung für einen gemeinnützigen **Sportverein**.

Synopse zu Satzungsänderungen

§ 15 Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2021 und mit Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister AG Stendal in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen **dieser Satzung** unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. **Beschluss** unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit **der Satzung** im Übrigen nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am **11.05.2024** und mit Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister AG Stendal in Kraft.